

WTS Klient Newsletter

People you can rely on.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

als Leiter unseres neuen Geschäftszweigs, den HR Leistungen, habe ich die Bitte gerne angenommen, Sie auf der Titelseite unseres zweiten Newsletters des Jahres zu begrüßen.



Neben den tagtäglichen Aufgaben unseres 280-köpfigen Unternehmens mit bereits mehr als 800 Mandanten müssen wir uns auch laufend mit der Ausarbeitung und Umsetzung einer kurz- und längerfristigen Strategie beschäftigen. Das ist die Garantie dafür, dass unsere Dienstleistungen auch in Zukunft qualitativ hochwertig und zukunftsweisend sind.

Die vergangenen Wochen waren diesbezüglich besonders arbeitsreich. Wir finalisierten unsere neue IT Strategie und werden ein Umfeld schaffen, das noch flexibler und sicherer als das bisherige ist und die Vorteile der nach der Fusion mit Finacont vorübergehend parallel laufenden zwei Systeme vereinen. Der Übergang erfolgt in mehreren Schritten: im ersten Schritt wurde die Integration unserer E-Mail-System realisiert und so können auch Sie alle unsere Kollegen bereits unter der E-Mail-Adresse @wtsklient.hu erreichen.

Mit einer starken Präsenz nahmen wir an den Jobmessen der Wirtschaftsuniversität Budapest (BGE) und der Zeitschrift HVG teil, um die zukünftigen Experten kennenzulernen. Es gibt fast 50 Kollegen, die seit mindestens 15 Jahren bei uns arbeiten, und wir glauben auch weiter daran, dass wir aus Jugendlichen, die am Anfang ihrer Karriere bei uns einsteigen, ein professionelles, loyales Team aufbauen können, das sowohl unsere Prozesse als auch unsere Mandanten kennt. Wir benötigen sie nicht nur wegen der wachsenden Geschäftstätigkeit, sondern weil solche neuen und aufregenden Bereiche immer wichtiger werden, wie die Nutzung von KI oder ESG, die neben neuen Möglichkeiten und Aufgaben einen neuen Ansatz erfordern.

Auch über diese interessanten Themen können Sie in unserem Newsletter lesen. Wenn Sie irgendeine Frage haben sollten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere Experten!

Gábor Jankó
Partner



Inhaltsverzeichnis

- 2 **Csaba Baldauf:** Das ungarische ESG-Gesetz
- 5 **András Szadai:** Künstliche Intelligenz bei der Steuerberatung
- 7 **Viktória Kocsy:** Administration in der Lohnverrechnung wird vereinfacht
- 9 **György Pintér:** Nutzung von künstlicher Intelligenz und Robotisierung



Navigation durch die Zukunft der Besteuerung

Ein Exklusiv-Interview mit Pascal Saint-Amans

Pascal Saint-Amans, ehemaliger Direktor des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung bei der OECD, Wim Wuyts, CEO von WTS Global, und Jānis Tukačs, Partner bei Sorainen, WTS Global in Lettland, sprachen in einem Interview über die Besonderheiten der aktuellen und künftigen globalen Steuerpolitik und beleuchteten dabei sowohl die Herausforderungen als auch die Perspektiven, die die Zukunft der Besteuerung bestimmen.

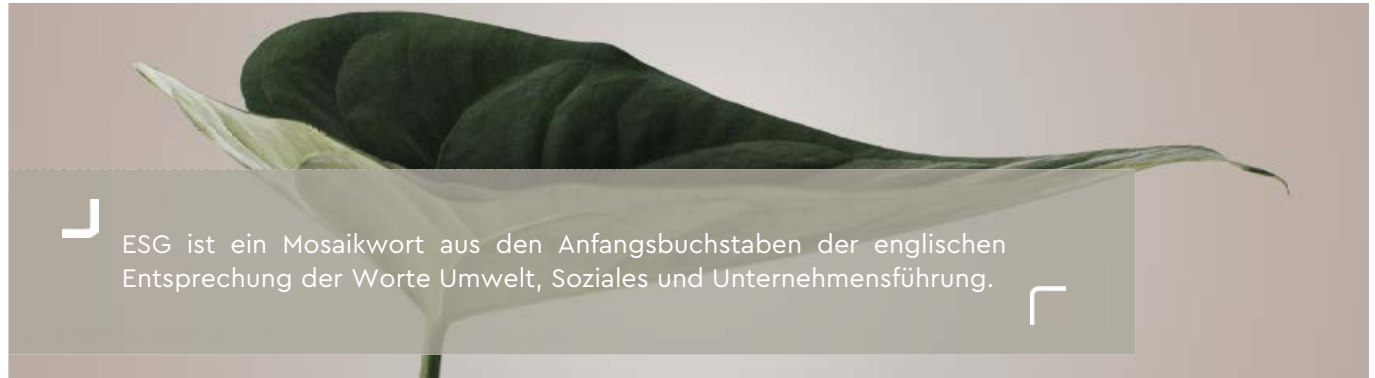
[Klicken Sie hier, um das englischsprachige Gespräch anzusehen und anzuhören!](#)

Das ungarische ESG-Gesetz

Endlich wurde die Anfertigung eines Nachhaltigkeitsberichts auch in Ungarn eine gesetzliche Pflicht

Autor: Csaba Baldauf

csaba.baldauf@wtsklient.hu



ESG ist ein Mosaikwort aus den Anfangsbuchstaben der englischen Entsprechung der Worte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Ende 2023 nahm das Ungarische Parlament die in der Branche nur ESG-Gesetz genannte Rechtsvorschrift, d. h. das Gesetz Nr. CVIII von 2023 über die Regeln einer auch Aspekte des Umweltbewusstseins bzw. gesellschaftliche und soziale Fragen berücksichtigenden unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung zur Förderung einer nachhaltigen Finanzierung und der einheitlichen Unternehmensverantwortung und die Änderung damit verbundener sonstiger Gesetze an. Das ESG-Gesetz gilt zwar bereits seit 1. Januar 2024, seine Bestimmungen treten aber erst nach und nach in Kraft.

Was ist eigentlich ESG?

ESG ist ein Mosaikwort aus den Anfangsbuchstaben der englischen Entsprechung der Worte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung: **Environment, Social, Governance**. Das sind die drei Bereiche, drei Säulen, in denen die ungarischen Gesellschaften ihre Tätigkeit transparenter machen müssen. Sie müssen ihre in diesen Bereichen gestellten Ziele, ihre angewandten Methoden, ihre damit verbundenen Risiken und Möglichkeiten, die erzielten Ergebnisse bzw. bei messbaren Kriterien die damit verbundenen Indikatoren veröffentlichen. Es ist wichtig anzumerken, dass

der ESG-Bericht zwar **geprüft werden muss**, es sich hierbei aber keinesfalls nur um einen neuerlichen Finanzbericht handelt. Ganz im Gegenteil, anstelle der Ausrichtung auf die Finanzen sind Antworten auf die vom sozialen Aspekt wichtigen Fragen und Herausforderungen zu suchen und gegebenenfalls Lösungen für sie auf der Ebene der Firmen zu finden.

Drei Säulen des ESG

Die Umwelt- oder **Umweltschutzsäule** des ESG muss auf so komplexe Themen eingehen bzw. Antworten dafür suchen wie Nachhaltigkeit, Klimawandel und Übergang zur Kreislaufwirtschaft.

Bei der **Säule Soziales** stehen die Menschenrechte im Mittelpunkt, einschließlich der Herausforderungen hinsichtlich Kinderarbeit oder moderner Sklaverei.

Bei der **Säule Unternehmensführung** sind die Rechte der Aktionäre bzw. Eigentümer, das Engagement der Führungskräfte bzw. die Wettbewerbsbeschränkung und die Herausforderungen durch Korruption sowie die Antworten auf all das bzw. die in Verbindung damit ergriffenen Maßnahmen zu betonen.

Zwischen den ESG-Säulen kann es auch zu Themenüberschneidungen und sich gegenseitig verstärkenden Effekten kommen. Beispielsweise kann das Recht auf saubere Luft und sauberes Trink-

wasser als soziales Grundrecht ohne die in der Säule Umweltschutz identifizierten Herausforderungen und die entsprechenden Antworten darauf schwerlich gesichert werden.

Aspekte zur Zusammenstellung des ESG-Berichts

Umwelt	Soziales	Unternehmensführung
Erneuerbare Energien	Menschenrechte	Ethische Werte
Erhöhung der Energieeffizienz	„Kinderfreundlicher“ Arbeitsplatz	Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung (in der Unternehmensführung)
Verantwortungsvolles Wassermanagement, erneuerbare Bodenbewirtschaftung, Biodiversität	Beschäftigung von Personen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit	Ausschluss einer Wettbewerbsbeschränkung
Null Emissionen	Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung	Verhinderung von Korruption

Wen betrifft das ESG-Gesetz?

Natürlich ist das ESG-Gesetz keine einheitliche Sammlung von Pflichten, die von allen Betroffenen gleichermaßen zu erfüllen sind. Die einzelnen ungarischen Unternehmen müssen ihre ESG-Erwartungen auf jeden Fall ihrer eigenen Tätigkeit, ihren unternehmerischen Werten und ihrer Unternehmenskultur anpassen. Es ist leicht zu erkennen, dass bei einem Bergbauunternehmen der Schwerpunkt im Hinblick auf die drei Säulen anderswo liegen muss als beispielsweise bei einer Gesellschaft für Softwareentwicklungen oder einem Agrarunternehmen.

Die ersten vom ESG-Gesetz betroffenen ungarischen Unternehmen befindet sich bereits mitten in den Vorbereitungen und sind gegebenenfalls bereits fertig damit, da bei ihnen das erste Jahr, in Verbindung mit dem sie berichtspflichtig sind, bereits in vollem Gange ist.

Die stufenweise Einführung sieht in der Praxis so aus:

- > Die als im öffentlichen Interesse stehende Unternehmen angesehenen **Großunternehmen** müssen erstmals **über ihre Tätigkeit in 2024**,
- > die **Großunternehmen** erstmals **über ihre Tätigkeit in 2025** und

- > die als im öffentlichen Interesse stehende Unternehmen angesehenen **kleinen und mittleren Unternehmen** erstmals **über ihre Tätigkeit in 2026**

einen **ESG-Bericht erstellen**.

Die Standards sind noch nicht fertig

Einerseits ist es wichtig anzumerken, dass es über die Anfertigung und Prüfung des ESG-Berichts hinaus reichlich Aufgaben und Pflichten zur Datenübermittlung gibt, auf die sich die ungarischen Unternehmen vorbereiten müssen. Andererseits ist ESG gegenwärtig als **Rahmensystem** anzusehen und nicht als fachlicher Standard, der eindeutige Vorschriften hinsichtlich der Konformität und der zu übermittelnden Daten enthalten würde. Gegenwärtig können die ungarischen Unternehmen ihr eigenes Berichtssystem nach den Vorschriften anderer bestehender Standards ausgestalten.

Die Einhaltung der Rechtsvorschrift kontrolliert in Ungarn die **Aufsichtsbehörde von Regulierten Tätigkeiten** als Behörde, die **ab Januar 2026 ein Recht zur Sanktionierung und Bußgeldverhängung besitzt**, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu erzwingen.

Zwar bildet sich in bestimmten Bereichen bereits ein fachlicher Konsens heraus, langfristig ist es aber wahrscheinlich unumgänglich, die mit dem ESG verbundenen Informationen zu vereinheitlichen, dass also die ESG-Berichte unter bestimmten Standards zusammengestellt werden, womit gewährleistet wird, dass die Personen, die sich aus dem Bericht informieren bzw. ihn nutzen, die Daten von zwei oder mehr Unternehmen leicht vergleichen können.

Financial & Accounting Advisory

Die ESG-Aspekte müssen in Zukunft sowohl als gesetzliche Pflicht als auch aus Sicht des Investors und der Unternehmensbewertung immer mehr zu einem organischen Bestandteil einer umfassenden Unternehmensstrategie werden. Die Transparenz sowie die Vergleichbarkeit der Daten und Ergebnisse spielen eine immer größere Rolle und das wird sicher keine kleine Herausforderung für die ungarischen Firmen werden, da es hier um einen außerordentlich vielschichtigen, komplexen Bereich geht. Deshalb ist es sinnvoll, bereits in die Vorbereitung einen externen Experten einzubeziehen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!



Unser Experte

Csaba Baldauf

Partner | Financial Management Services

Mobil: +36 30 995 3905

Fachliche Schwerpunkte

- > Due Diligence
- > Umwandlung
- > Konsolidierung
- > IFRS

Der neueste WTS Global Financial Services Newsletter ist erschienen

Neuigkeiten über Finanzdienstleistungen aus sechs Ländern


Der WTS Global Financial Services Newsletter #2/2024 präsentiert Neuigkeiten aus sechs Ländern China, Deutschland, Finnland, Italien, Luxemburg und aus dem Vereinigten Königreich – zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche betreffen.

Der englischsprachige Newsletter kann hier heruntergeladen werden: [WTS Global Financial Services Newsletter #2/2024](#)

Künstliche Intelligenz bei der Steuerberatung

Chatbot, Rechtsnormen-Monitoring, Automatisierung der Steuererklärung: wozu ist die KI fähig?

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu



Die Systeme künstlicher Intelligenz müssen überwacht und kontrolliert werden, da sie gegenwärtig unser Engagement für das Vertrauen und den Schutz der Daten der Klienten noch nicht selbständig gewährleisten können.

„Wer nicht dabei ist, bleibt zurück“ – ist oft als Warnung bei den Gesprächen über künstliche Intelligenz zu hören. Mit den Möglichkeiten und den Bereichen, in denen die künstliche Intelligenz bei der Steuerberatung genutzt werden kann, beschäftigt sich WTS und insbesondere die deutsche Zentrale der Firma als eine Art Vorbote seit langem. Wir schrieben erst 2018, als zu diesem Thema auch bei uns der erste Artikel erschien. Seitdem sind aber sechs Jahre vergangen und der obige Satz signalisiert eindeutig, dass sich jetzt schon fast jeder, zumindest jedes mit der Zeit gehende Unternehmen **mit der Frage beschäftigen muss**. Doch wie und in welcher Form fangen wir an? Auf welche Weise können wir die Umgestaltung unserer Arbeitsprozesse und die Einbeziehung der künstlichen Intelligenz in die Tätigkeit beginnen? Und auf welche Weise kann jetzt, in 2024 die künstliche Intelligenz bei der Steuerberatung genutzt werden?

Anfänge

Heutzutage wird auch das Leben eines kleineren Unternehmens von vielen Prozessen bestimmt. Und so wie eine Organisation wächst und die Prozesse komplexer werden, steigt auch der Bedarf danach, dass klare und gut verständliche Systeme und Prozesse den Alltag des Unternehmens bestimmen. Damit wir die Arbeitsprozesse identifizieren können, bei denen die künstliche Intelligenz angebracht ist und eine Aufgabe hat, müssen wir klar sehen und verstehen, auf welche Weise etwas im Leben eines Unternehmens erfolgt. Als erste Aufgabe müssen wir also **unsere Prozesse erschließen** und durchdenken, was wir tun bzw. warum und wo wir die künstliche Intelligenz gut anwenden können.

Fragen und Risiken

Wenn wir unsere internen Prozesse bereits gut erschlossen haben, müssen wir abwägen, mit welchen Vorteilen und Risiken die Anwendung der künstlichen Intelligenz einhergeht. Wo wir sicher **mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht vorgehen müssen**, das ist **der Schutz vertraulicher Daten, die Konformität mit der DSGVO** und die Einhaltung anderer möglicher Standards des Unternehmens (z. B. ISO).

Menschlicher Faktor

Jede Veränderung ist mit Stress verbunden und natürlich auch, dass bei der aktiven Anwendung einer solchen Technologie auch Misstrauen und Widerstand auftreten können. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, dass die Mitarbeiter die Technologie aus nächster Nähe kennenlernen, Testen und ausprobieren können. Über Fragen hinsichtlich der Lösung können wir die künstliche Intelligenz ähnlich wie einen neuen Kollegen, der eingearbeitet werden soll, trainieren, ihr Feedbacks geben und auch viel über uns selbst lernen. Beispielsweise geben die Antworten auf die gestellten Fragen oft ein Feedback zur Qualität und Formulierung unserer Fragen. Aufgrund der Antworten können wir letztendlich eine Rückmeldung bezüglich unserer Delegationsfähigkeiten erhalten und es macht auch Sinn, dass eine der effektivsten Lernmethoden der Unterricht selbst ist. **Die anfänglichen Ängste und Widerstände können bedeutend vermindert werden, wenn die Mitarbeiter beim Testen einen Einblick in die Welt der Algorithmen gewinnen** und auch verstehen, welches die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Lösung sind.

Welche Rolle kann die künstliche Intelligenz bei der Steuerberatung einnehmen?

In Sektoren mit einem traditionell hohen Mehrwert wie die Steuerberatung ist es völlig natürlich, dass wir auf menschliche Skepsis treffen: viele zweifeln auch jetzt noch daran, dass die künstliche Intelligenz bei der Steuerberatung ebenso anwendbar ist. Etwas einfacher ist die Situation bei den sog. **Compliance-Diensten**, da unsere Arbeit in diesem Bereich bereits seit ein paar Jahren durch Automatismen und Softwarelösungen (z. B. Ausfüllen von Bescheinigungen, Erstellung von Kalkulationen) unterstützt wird. Darunter gibt es eigene Entwicklungen und auf dem Markt sind auch hervorragende Produkte zu haben.

Die künstliche Intelligenz bei der Steuerberatung kann jedoch auch in anderen Teilbereichen helfen: den Steuerberatern und ihren Klienten gleichermaßen. Solche Teilbereiche sind beispielsweise die Automatisierung der Steuererklärungen, das Monitoring der Steuerpflichten, die **Ausarbeitung von Strategien zur Steueroptimierung** wie auch die Kommunikation mit den Steuerbehörden.

Chatbot, Rechtsnormen-Monitoring, Automatisierung der Steuererklärung

Die künstliche Intelligenz kann auch bei der **Verwaltung der Mandanten** und der Kommunikation mit ihnen eingesetzt werden: auf künstlicher Intelligenz basierende Chatbots und virtuelle Assistenten können die Steuerberater bei der Kontakthaltung mit den Klienten und bei der schnellen Beantwortung von Fragen und Problemen der Besteuerung unterstützen.

Die Algorithmen können den Steuerberatern auch bei der **Nachverfolgung der Aktualisierungen von Steuerrechtsnormen** helfen. Die Systeme künstlicher Intelligenz sind zur Analyse der Gesetze und Vorschriften sowie zur Bewertung ihrer Wirkungen in der Lage.

Das ungarische Steuersystem stellt in außerordentlichem Tempo auf digitale Lösungen um: mit Hilfe der künstlichen Intelligenz können die **Prozesse des Ausfüllens und der Einreichung der Steuererklärungen** automatisiert werden. Die einzelnen Algorithmen sind zur schnellen und genauen Analyse der Daten, zur Anwendung der Regeln und Vorschriften der Steuerzahlung sowie zur Vorbereitung der Steuererklärungen oder auch zu ihrer Einreichung in der Lage.

Vorteile und Mängel

Insgesamt kann gesagt werden, dass die künstliche Intelligenz bei der Steuerberatung eine Möglichkeit zur Erhöhung der Effizienz der Prozesse der Steuerzahlung, zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und auch zur Minderung von Besteuerungsrisiken bietet. Wichtig ist es jedoch, dass **diese Systeme überwacht und kontrolliert werden müssen**, da sie gegenwärtig unser Engagement für das Vertrauen und den Schutz der Daten der Klienten noch nicht selbständig gewährleisten können.

Abschließend ist es vielleicht auch eine wichtige Frage, was die künstliche Intelligenz selbst über ihre Rolle bei der Steuerberatung denkt? Wenn wir sagen, dass wir bei der Formulierung des obigen Artikels auch ihre Meinung angehört und sie beim Schreiben des Artikels auch eingesetzt haben, behaupten wir nichts Falsches.

IT-basierte Steuerlösung

Eine IT-basierte Steuerlösung wird ihre maximale Leistung und Effizienz entfalten, wenn sie an die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens angepasst wurde. Deshalb legen wir bei der WTS Klient Ungarn größten Wert auf eine maßgeschneiderte Umsetzung. Wenn Sie Ihren Steuerbereich mit automatisierten und digitalisierten Prozessen vereinfachen möchten, kontaktieren Sie uns!

Unser Experte

András Szadai
Partner | Steuerberatung
Mobil: +36 20 596 0017

Fachliche Schwerpunkte

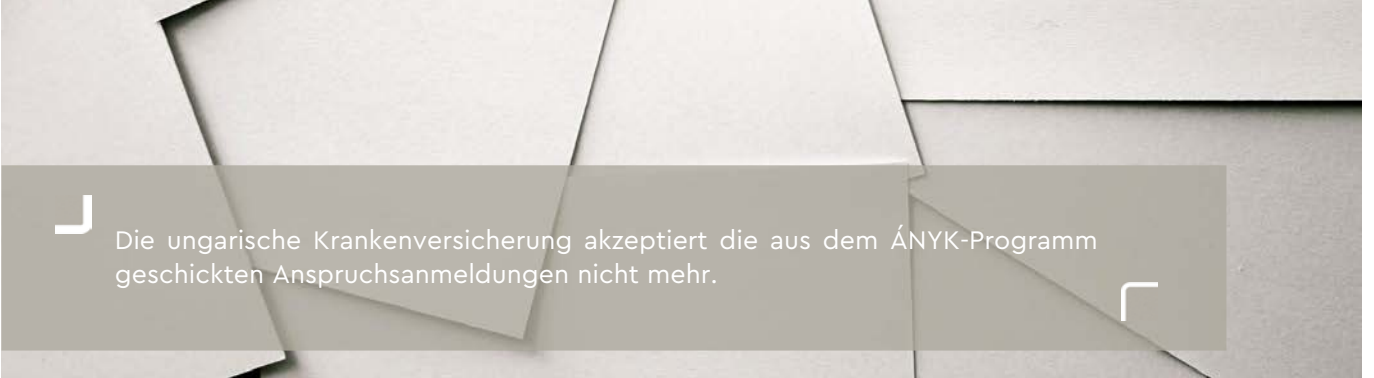
- > Verrechnungspreisberatung
- > Compliance, Erstellung von Steuererklärungen
- > umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen
- > internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- > Firmenvertretung bei Steuerprüfungen



Administration in der Lohnverrechnung wird vereinfacht

Es gab Änderungen bei der Beantragung von Krankengeld und bei der Erklärung der Zuwendungen

Autorin: **Viktória Kocsy**
viktoria.kocsy@wtsklient.hu



Die ungarische Krankenversicherung akzeptiert die aus dem ÁNYK-Programm geschickten Anspruchsanmeldungen nicht mehr.

Die auf die Wirtschaftsgesellschaften bezogenen Änderungen der ungarischen Rechtsvorschriften für 2024 brachten nicht nur bei der Steuerzahlung, sondern auch im Arbeitsrecht, beim Arbeitswesen und bei den Geldleistungen der Krankenversicherung bedeutende Veränderungen. Ziel eines Teils der Änderungen ist es, die Administration in der Lohnverrechnung einfacher und effizienter bzw. die Beantragung der Geldleistungen der Krankenversicherung und von Unfallkrankengeld schneller zu machen.

Mindestlohn

Die Administration in der Lohnverrechnung wird deshalb zwar nicht geringer, doch muss von den die Lohnverrechnung betreffenden Veränderungen in 2024 in jedem Fall die Änderung des Mindestlohns hervorgehoben werden. Wie wir das bereits früher geschrieben haben, gab es anders als sonst bereits im November eine Entscheidung über die Erhöhung des Mindestlohns und des garantierten Lohnminimums in Ungarn, wobei die Änderung in **zwei Schritten durchgeführt werden musste**.

Zum einen musste **bei der Ermittlung der Löhne für den Monat Dezember 2023** der neue Mindestlohn bzw. das neue garantierte Lohnminimum berücksichtigt werden. Das bedeutet beim Mindestlohn brutto 266.800 HUF bzw. beim garantierten Lohnminimum brutto 326.000 HUF.

In Verbindung mit dem Anstieg des Mindestlohns und des garantierten Lohnminimums änderten sich

in Ungarn **die für die vereinfachte Beschäftigung zu zahlenden öffentlichen Lasten**, da deren Höhe mit dem Mindestlohn bestimmt wird, bzw. änderte sich auch **die Untergrenze der Beitragszahlung der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen**. Diese Untergrenze der Beitragszahlung der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen beträgt nämlich 30 % des Mindestlohns, so dass die Sozialversicherungsbeiträge und die Sozialbeitragsteuer ab 1. Dezember 2023 bereits für 80.040 HUF zu zahlen sind.

In einem Auftragsverhältnis ist in Ungarn vom Aspekt **der Beurteilung der Versicherung** ebenfalls mit dem ab 1. Dezember 2023 geltenden angehobenen Mindestlohn festzustellen, ob die Privatperson versichert ist. Wenn ihre Einkünfte als Beitragsbemessungsgrundlage im Berichtsmonat 30 % vom Mindestlohn bzw. auf Kalendertage berechnet den dreißigsten Teil davon erreichen, d. h. 2.668 HUF, dann entsteht für den Auftraggeber eine Pflicht zur Anmeldung, zur Erklärung, zum Abzug und zur Einzahlung.

Der zweite Schritt betraf beispielsweise **die Versorgungsleistungen der Sozialversicherung, die Rehabilitationsabgabe, die Vergünstigung auf die Sozialbeitragsteuer, die persönliche Steuervergünstigung oder die Kostenerstattung bei der Arbeit im Home Office**, die an den Mindestlohn geknüpft sind und bei denen die Anwendung der Änderung in Ungarn zum ersten Mal erst im Januar 2024 fällig war.

Einzelne Zuwendungen, die als wählbare und nicht wählbare Zusatzleistung angesehen werden

Ein Bereich, in dem ab diesem Jahr die Administration in der Lohnverrechnung in Ungarn tatsächlich abnehmen kann, sind die Erklärungen der Auszahler. Wie wir das am Rande bereits in unserer [Zusammenfassung über die steuerlichen Änderungen in 2024](#) erwähnten, **muss die Erklärungs- und Zahlungspflicht für einzelne wählbare Zusatzleistungen und als nicht wählbare Zusatzleistung angesehene Zuwendungen ab 2024 abweichend von früheren Jahren nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich erfüllt werden. Eine Ausnahme davon bildet unter anderen der Teil der den innerhalb des Jahres ausscheidenden Arbeitnehmern gewährten Lohnnebenleistungen über der Jahresrahmensumme (Rahmensumme für Rekreationszwecke der SZÉP-Karte).** Das bedeutet in der Praxis, dass es, wenn ein Teil oder die gesamten, dem Arbeitnehmer im Monat des Ausscheidens gewährten Lohnnebenleistungen nicht mehr als wählbare Zusatzleistung angesehen werden, erforderlich ist, anstelle der Erfüllung der vierteljährlichen Pflicht im Monat des Ausscheidens die für die gegebenen Zuwendungen anfallenden öffentlichen Lasten zu erklären und zu entrichten.

Beantragung von Versorgungsleistungen der Krankenversicherung

Der andere Bereich, in dem sich die Administration in der Lohnverrechnung in Ungarn ab 2024 – vorerst zwar nicht vereinfacht, doch – bedeutend geändert hat, ist die Sachbearbeitung in Verbindung mit Geldleistungen der Krankenversicherung. Zum 1. Januar 2024 änderte sich nämlich bei den nicht als Auszahlungsstelle der Sozialversicherung tätigen Arbeitgebern der Ablauf der Beantragung der Versorgungsleistungen der Krankenversicherung (Kranken-

geld, Unfallkrankengeld, Säuglingspflegegeld, Kinderfürsorgegeld usw.). **Die vom früheren ÁNYK-Programm (Allgemeines Programm zum Ausfüllen von Formularen) erstellte Anspruchsanmeldung wurde von der Beantragung über das Firmenportal abgelöst.**

Das bedeutet, dass die ungarische Krankenversicherung die aus dem ÁNYK-Programm geschickten Formulare „Arbeitgeberbescheinigung“, „Anspruchsanmeldung“ und „Datenblatt zum Nachweis einer laufenden Erwerbsunfähigkeit“ nicht mehr akzeptiert. Das Formular zur Anspruchsanmeldung EB_IGBEJ_01 ist auf der vom Firmenportal (bzw. vom Kundenportal oder vom Behördenportal) zugänglichen SZÜF-Plattform (Plattform für eine personengebundene Sachbearbeitung) im Menüpunkt „Gesundheitswesen / Geldleistung der Krankenversicherung“ zu finden. Wenn der Antragsteller angesichts einer laufenden Erwerbsunfähigkeit einen Antrag einreicht, ist dafür das Datenblatt „EB_FOLYKK_01“ zu nutzen.

Natürlich ist auch weiterhin die Einreichung des Formulars durch einen Bevollmächtigten möglich und die grundlegende Bedingung dafür ist, dass die Vollmacht auch im Verfügungsregister (RNY) erfasst ist.

Lohnverrechnung

In unserem Artikel haben wir nur einige, in 2024 eingetretene und die Arbeitgeber und Arbeitnehmer berührende Veränderungen der Lohnverrechnung hervorgehoben. [Unsere Experten für Lohnbuchhaltung](#) erteilen Ihnen gern ausführlichere Informationen über sonstige Vergünstigungen, Rechtsnormen und deren Anwendbarkeit bei Ihrer Firma. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.



Unsere Expertin

Viktória Kocsy
Manager | Lohnverrechnung
Mobil: +36 20 478 5125

Fachliche Schwerpunkte
› Lohnverrechnung
› Sozialversicherung

Nutzung von künstlicher Intelligenz und Robotisierung

In welchen Finanzbereichen können wir sie eigentlich anwenden?

Autor: György Pintér
gyorgy.pinter@wtsklient.hu



Die künstliche Intelligenz ist auch in Ungarn der vielleicht aufregendste und vielversprechendste Bereich der Geschäftswelt unserer Tage. Auch unter den strategischen Fragen unserer sich mit Dienstleistungen bei der Finanzberatung beschäftigenden Gesellschaft gelangt die Nutzung der durch die technologische Entwicklung, die Automatisierung und die Robotisierung bzw. durch künstliche Intelligenz gesteuerten Lösungen immer mehr in den Fokus. Um unser Versprechen im [WTS Klient Newsletter vom Februar](#) zu erfüllen, verweisend auch auf den Artikel von András Szadai auf Seite 5, stellen wir im nachstehenden Artikel über unsere praktischen Beispiele die Möglichkeiten für die praktische Anwendung dieser Gebieten vor: dieses Mal über den Geschäftszweig der Steuerberatung hinausgehend auch in Bezug auf die weiteren Dienstleistungen von WTS Klient Ungarn.

Transformation in der Rechnungslegung

Es steht außer Frage, dass wir uns als eines der führenden ungarischen Unternehmen auf dem Markt der Rechnungslegungsdienstleister (auch) in den Bereichen Digitalisierung und Robotisierung von den Grundsätzen der **Vorsicht, Sensibilität und Angemessenheit** leiten lassen müssen. Es ist nämlich nicht eindeutig, wo man in den Bereichen technologische Entwicklung und Robotisierung investieren sollte. Vor nicht allzu langer Zeit wurde zum Beispiel offensichtlich, dass in der Rechnungslegung die OCR-Technologie (Texterkennung) dank der Online-Entwicklungen der ungarischen Finanzbehörde hinsichtlich der Aufarbeitung der inländischen Rech-

nungen fast überflüssig geworden ist. **Globale und lokale Tendenzen** und Richtungen müssen also gleichermaßen **beobachtet werden**; gleichzeitig kann aber auch eine Verzögerung der Entscheidungen mit schwerwiegenden Folgen und einem unwiederbringlichen Rückstand verbunden sein.

Unsere Branche befindet sich unzweifelhaft in einer bedeutenden Transformation. Der **Buchhalter der Zukunft** (und fast schon der Gegenwart) **wird keine Daten mehr erfassen**, da wir die Banktransaktionen und Käuferrechnungen automatisch einlesen bzw. den Datengehalt der Lieferantenrechnungen von der Online-Datenbank der ungarischen Finanzbehörde herunterladen und die Posten der Hauptbuchhaltung (Buchhaltung von Löhnen und Gehältern, Abschreibungen, Neubewertungen in Fremdwährung, aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten, Steuern usw.) größtenteils einlesen bzw. in der Buchhaltungssoftware aufgearbeitet werden können.

Gleichzeitig damit stellt es eine berechtigte Erwartung seitens der Klienten dar, dass **die Personalisierung und menschliche Aufmerksamkeit nicht verloren geht**.

Robotisierung in den Hintergrundsystemen

Wie ist es also möglich, das Gesicht zu wahren und gleichzeitig den Anforderungen der Zeit bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz, bei der Robotisierung und beim Einsatz von Technologien gerecht zu werden?

Die Antwort ist einfach: **die künstliche Intelligenz und die Roboter schicken wir nicht an die Front, sondern lassen sie im weiteren Rahmen und unter enger Kontrolle in unseren Hintergrundsystemen arbeiten.**

Heutzutage ergibt sich die Nutzung der künstlichen Intelligenz oder die Möglichkeit ihrer Nutzung in irgendeiner Form bereits in den meisten unserer Geschäftszweige.

Welche **konkreten Entwicklungsrichtungen** zeichnen sich bei WTS Klient Ungarn ab?

- › Im technologischen Hintergrund unserer Dienstleistungen **Outsource, Finanzberatung und Controlling** erschien neben Excel-Makro, Power Pivot und Power Query bereits vor Jahren die von künstlicher Intelligenz gesteuerte BI-Software (Business Intelligence, Geschäftsanalytik), die wir gleichermaßen an unsere innerhalb der Firma genutzten Buchhaltungssysteme und an die ERP-Systeme (Enterprise-Resource-Planning) unserer Klienten anpassen können. In der tagtäglichen Rechnungslegung bilden die neben den Hauptbuchkonten genutzten Buchführungsdimensionen durch die Nutzung einer intelligenten Datenbank die Grundlage für die dynamische Dashboard-Schnittstelle, durch welche die Anwendung von excel-basierten Controllingberichten abgelöst wird. Natürlich können an dieser Schnittstelle neben den Finanzinformationen genauso die strukturierten Informationen weiterer, Datenbanken generierender Bereiche des Unternehmens – z. B. Produktion oder HR – angezeigt werden, damit die Unternehmensführung des Klienten auch dadurch bei der Entscheidungsfindung über umfassende Informationen verfügt.
- › Im Falle eines der innerhalb der Firma genutzten Softwareprogramme unseres **Geschäftszweigs Buchhaltung** sichert ein komplexes System für den Dokumentenprozess und die Rechnungsbestätigung eine vollständige, integrierte und digitale Verarbeitung der Lieferantenrechnungen. Dabei lädt die auch künstliche Intelligenz anwendende Lösung die inländischen Rechnungsdaten unserer Mandanten vom Online-System der

ungarischen Finanzbehörde herunter und gleicht die Dateninhalte mit den Daten der in eingescannter Form auf das Kundenportal hochgeladenen Rechnung oder e-Rechnung ab. Die Software speist das Rechnungsbild und den Datengehalt automatisch in das Rechnungsregistrierungs- und Rechnungsbestätigungssystem ein, von wo sie nach der digitalen Kundenbestätigung, im vorge speicherten Zustand in das Rechnungslegungsmodul gelangt.

- › Auch in unserem **Geschäftszweig Steuerberatung** wägen wir in immer mehr Bereichen die Anwendbarkeit der Möglichkeiten durch Robotisierung und künstliche Intelligenz ab. Im Bereich der Compliance-Dienste können diese Lösungen bei der Vorfilterung bestimmter zu vergleichender Finanzdaten, bei der Nachverfolgung von Gesetzesänderungen oder beim Monitoring der Steuerpflichten helfen. (Über diese Lösungen können Sie ausführlicher im Artikel von András Szadai lesen.)
- › Bei unseren eigenen **Rekrutierungsaktivitäten** unterstützt die in unser HRM-Software (Human Resource Management) eingebaute künstliche Intelligenz den Preboarding-Prozess mit der Bestimmung einer Rangfolge der Kandidaten. Die eingebaute künstliche Intelligenz ist in der Lage, die Daten der eingehenden Lebensläufe anhand von Schlüsselwörtern und Parametern zu verarbeiten und auszuwerten. Die Art von Robotisierung stellt bei der Verarbeitung einer größeren Menge von Daten für unsere HR-Organisation eine ernstzunehmende Hilfe dar.

Interne oder externe Entwicklungen

Wie wir es in einem früheren Artikel formulierten, finden wir heutzutage für fast jeden Bedarf fertige Software, sogenannte Boxed Solutions. Gleichzeitig können wir auch unsere eigenen Lösungen wählen, die mit externen Entwicklern oder unserem eigenen Entwicklungsteam entwickelt wurden. Es gibt kein allgemein verbindliches Rezept. Führungskräfte und IT-Leiter müssen herausfinden, was am besten zu den Möglichkeiten und Zielen der Firma passt. Oftmals sind auch gemischte Lösungen lebensfähig.

WTS Klient Ungarn wendet gegenwärtig die oben genannten, von künstlicher Intelligenz unterstützten Lösungen nicht mit eigenen Entwicklungen, sondern wendet sie **durch den Kauf bzw. die Miete von fertiger Software** an. Gleichzeitig unternehmen wir durch die mit internen Ressourcen realisierte Robotic Process Automation (robotergestützte Prozessautomatisierung, Robotisierung) und Digitalisierung Jahr für Jahr die notwendigen Schritte in den Bereichen technologische Entwicklungen, Effizienzsteigerung und Automatisierung von Geschäftsprozessen.

IT / Business Automation

WTS Klient Ungarn unterstützt seit mehr als 25 Jahren die für die Rechnungslegung und Steuerzahlung verantwortlichen Führungskräfte von internationalen und ungarischen Unternehmen. Unsere Experten für Automatisierung und Robotisierung, die auch bei Steuer-, Prozessplanungs- und IT-Lösungen über Erfahrungen verfügen, helfen bei der Abstimmung der vielschichtigen Anforderungen und bei der Ausgestaltung von digitalen Systemen, die auch gegenüber den Konkurrenten einen Vorteil darstellen. Unser Geschäftszweig IT / Business Automation erwartet Sie, wenn Sie IT-Lösungen zur Optimierung der Prozesse Ihres Unternehmens benötigen!



Unser Experte

György Pintér

Senior Partner | Business & Product Development
Mobil: +36 30 569 7577

Fachliche Schwerpunkte

- > Business Strategie
- > Geschäfts- und Produktentwicklung
- > Unternehmensentwicklung und Geschäftsplanung
- > Organisationsentwicklung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- › Steuerberatung
- › Financial & Accounting Advisory
- › Buchhaltung
- › Lohnverrechnung
- › IT / Business Automation
- › HR Dienstleistungen

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Business Advisory GmbH

Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn

Handelsregisternummer: 01-09-730729

Telefon: +36 1 887 3700

info@wtsklient.hu | wtsklient.hu